



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

15. Sep. 1993

Portugal

Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines Zusatzabkommens zum bestehenden Abkommen über Soziale Sicherheit vom 11. September 1975

Aufgrund des Antrages des EDI vom 1. September 1993

aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Das EDI wird ermächtigt, Verhandlungen zum Abschluss eines Zusatzabkommens über Soziale Sicherheit mit Portugal aufzunehmen.
2. Die Verhandlungen beginnen voraussichtlich Ende September 1993 in Lissabon.
3. Die schweizerische Delegation setzt sich wie folgt zusammen:

Frau Fürspr. M.V. Brombacher

Vizedirektorin im Bundesamt für
 Sozialversicherung und
 Chefin der Abteilung
 Internationale Angelegenheiten,
 Delegationsleiterin

Herr Dr. J. Doleschal

Chef der Sektion Staatsverträge in
 der genannten Abteilung

Herr lic. rel. int. S. Cueni

Wissenschaftlicher Mitarbeiter in
 der genannten Sektion

Bei den Besprechungen in Lissabon ein Vertreter der dortigen Schweizerischen Botschaft.



4. Die Delegationsleiterin wird ermächtigt, bei Bedarf zusätzliche Experten der Versicherungsträger zu den Verhandlungen beizuziehen.
5. Die Reisekosten sowie das Taggeld der Delegationsmitglieder vom Bundesamt für Sozialversicherung während den Verhandlungen im Ausland, welches gemäss den Weisungen des Personalamtes vom 4.9.1991 festgesetzt wird, werden der Rubrik "Spesenentschädigung" des BSV (318.3160.001) belastet.

Für getreuen Protokollauszug:

Muscatelli

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
X		EDI	10	-
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
		EVD		
		EVED		
	X	BK	3	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, 1 SEP. 1993

An den Bundesrat

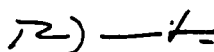
Portugal

Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines Zusatzabkommens zum bestehenden Abkommen über Soziale Sicherheit vom 11. September 1975

1. Allgemeines: Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Portugal auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit sind derzeit durch das Abkommen vom 11. September 1975 geregelt. Dieser Vertrag entspricht nicht mehr den seither erfolgten Entwicklungen im innerstaatlichen wie zwischenstaatlichen Recht der beiden Vertragsparteien. Von portugiesischer Seite wurde deshalb im April 1990 beantragt, das bestehende Abkommen durch den Abschluss eines Zusatzvertrages entsprechend zu ändern und anzupassen.
2. Expertengespräche im Februar 1991 in Bern und im September 1991 in Lissabon bestätigten die Notwendigkeit, ein Zusatzabkommen abzuschliessen und erlaubten, die grundsätzlichen Fragen, namentlich im Bereich der Rentenversicherung, zu klären. Im Zusammenhang mit dem allfälligen EWR-Beitritt der Schweiz - wodurch sich die Neuregelung erübrigte hätte - wurden die Besprechungen unterbrochen. Ein weiterer Expertenkontakt im Oktober 1992 in Bern war EWR-Fragen gewidmet. Bereits dort wurde festgehalten, dass im Falle eines Nicht-Beitritts der Schweiz zum EWR die Arbeiten am Zusatzabkommen so rasch wie möglich fortgeführt und abgeschlossen werden sollten. Nach dem EWR-Nein der Schweiz wurde dieses Begehren von portugiesischer Seite bei Gesprächen im Zusammenhang mit der Freizügigkeit der Arbeitskräfte mit Nachdruck wiederholt. Auch im schweizerischen Interesse ist ein Vertragsabschluss im Rahmen des EWR-Nachvollzugs dringend geboten. Bei den vorgesehenen Verhandlungen geht es darum, die genauen Bestimmungen des Zusatzabkommens gemeinsam mit der portugiesischen Seite abschliessend festzulegen und Durchführungsfragen, die sich daraus ergeben, zu erörtern.

3. **Voraussichtlicher Inhalt:** Das Zusatzabkommen soll schweizerischerseits den portugiesischen Staatsangehörigen unter bestimmten Umständen mittels einer Nachversicherungsklausel den Erwerb einer schweizerischen IV-Leistung erleichtern. Ein arbeitsunfähiger Portugiese verliert danach seinen Anspruch auf IV-Rente nicht mehr, wenn er nach der Arbeitsunterbrechung, aber vor dem eigentlichen Versicherungsfall im Sinne des schweizerischen IV-Rechts die Schweiz vorübergehend verlässt. Weitere Verbesserungen betreffen die Eingliederungsmassnahmen. Diese Anpassungen sind in sozialer Hinsicht gerechtfertigt und im übrigen gegenüber anderen Ländern bereits verwirklicht. Zudem soll das Zusatzabkommen differenziertere Bestimmungen im Bereich der Versicherungsunterstellung einführen und eine Reihe von formellen Korrekturen ermöglichen. Auf portugiesischer Seite bringt es eine gewisse Umgestaltung der Abkommensvorschriften als Folge von Änderungen im nationalen Recht.
4. **Finanzielle Auswirkungen:** Die Aufwendungen der Invalidenversicherung und der Schweizerischen Ausgleichskasse werden möglicherweise zunehmen, werden doch künftig weitere Personen IV-Leistungen erhalten, denen bislang ein Anspruch darauf verwehrt war. Dabei dürfte es sich aber, wie die Erfahrung mit anderen Ländern gezeigt hat, nur um eine beschränkte Zahl von Fällen handeln.
5. **Aemterkonsultation:** Die im Vorverfahren konsultierten Amtsstellen (Politische Abteilung I, Auslandschweizerdienst und Direktion für Völkerrecht des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, Bundesamt für Justiz, Eidgenössische Finanzverwaltung sowie Bundeskanzlei) sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.
6. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN



Ruth Dreifuss

Beilage:

1 Beschlussesentwurf

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EJPD
- EFD

Protokoll-Auszug an:

- EDI 9 (Generalsekretariat 3, Informationsdienst 1 zur Kenntnis; BSV 5 zum Vollzug)
- EDA 5 (zur Kenntnis)
- EJPD 5 (zur Kenntnis)
- EFD 5 (zur Kenntnis)

Portugal

Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines Zusatzabkommens zum bestehenden Abkommen über Soziale Sicherheit vom 11. September 1975

Aufgrund des Antrages des EDI vom 1. September 1993

aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Das EDI wird ermächtigt, Verhandlungen zum Abschluss eines Zusatzabkommens über Soziale Sicherheit mit Portugal aufzunehmen.
2. Die Verhandlungen beginnen voraussichtlich Ende September 1993 in Lissabon.
3. Die schweizerische Delegation setzt sich wie folgt zusammen:

Frau Fürspr. M.V. Brombacher

Vizedirektorin im Bundesamt für Sozialversicherung und Chefin der Abteilung Internationale Angelegenheiten, Delegationsleiterin

Herr Dr. J. Doleschal

Chef der Sektion Staatsverträge in der genannten Abteilung

Herr lic. rel. int. S. Cueni

Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der genannten Sektion

Bei den Besprechungen in Lissabon ein Vertreter der dortigen Schweizerischen Botschaft.

4. Die Delegationsleiterin wird ermächtigt, bei Bedarf zusätzliche Experten der Versicherungsträger zu den Verhandlungen beizuziehen.

5. Die Reisekosten sowie das Taggeld der Delegationsmitglieder vom Bundesamt für Sozialversicherung während den Verhandlungen im Ausland, welches gemäss den Weisungen des Personalamtes vom 4.9.1991 festgesetzt wird, werden der Rubrik "Spesenentschädigung" des BSV (318.3160.001) belastet.

Für getreuen Protokollauszug: